

# Haushaltssatzung der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Norderney in der Sitzung am XX.XX.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	36.315.640 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	36.315.640 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.465.640 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.399.079 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.220.700 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.711.000 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.432.739 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	557.700 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

47.110.079 EUR

47.667.779 EUR

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.432.739 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.700.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind gemäß Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) 380 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) 380 v. H.
  
2. **Gewerbsteuer** 360 v. H.

## § 6

- a) Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt; das Gleiche gilt für den Finanzhaushalt entsprechend.
- b) Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall vier Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- c) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 EUR je Einzelfall nicht überschreiten.
- d) Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge ab 5.000 EUR.
- e) Als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, die 100.000 EUR je Einzelfall überschreiten.
- f) Im Rahmen des Jahresabschlusses sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

26548 Norderney, den XX.XX.2024

**Stadt Norderney**  
Der Bürgermeister